



Positionspapier zum Ausbau und zur rechtlichen Verankerung eines neuen Moduls „Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst“ als Teil der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe

1) Ausgangsbasis

„Zuverdienst“ ist heute bundesweit ein vor allem im psychiatrischen Hilfesystem existierendes niedrigschwelliges Angebot in Form einer begleiteten und unterstützten Beschäftigung. Es dient der Förderung von gesellschaftlicher und beruflicher Teilhabe.

Genutzt wird dieses Teilhabeangebot insbesondere von Personengruppen, die aufgrund ihrer Benachteiligung auf Transferleistungen, wie EU-Rente und/oder Grundsicherung angewiesen sind. „Zuverdienst“ im Sinne dieses Papiers ist ein arbeitsrehabilitatives Angebot und keine Erwerbsarbeit. Gleichwohl werden hierbei reale Produkte und Dienstleistungen für gewerbliche und private Kunden in einem realitätsnahen Kontext erbracht, um ein inklusives Umfeld zu schaffen. Bestehende Zuverdienstangebote sind in Art und Umfang der Beschäftigung flexibel und erleichtern in Einzelfällen einen Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (in der Regel in einem ersten Schritt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses). Damit bietet der „Zuverdienst“ schon heute eine sinnvolle Ergänzung zu bisher bestehenden Teilhabeangeboten wie der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und den Tagesstätten.

Daneben gibt es geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die u. U. auch als sogenannte Zuverdienstbeschäftigung definiert werden, wie z. B. aktuell bei der von SPD und CDU/CSU geplanten „Zuverdienstbeschäftigung“ im Zusammenhang mit der Förderung der Integrationsfirmen. Diese sollen im Rahmen der von den Integrationsämtern geförderten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX) in Form eines regulären Arbeitsverhältnisses erleichtert, ausgebaut und mitfinanziert werden.¹

Anliegen dieses Positionspapiers sind allerdings diejenigen Zuverdienstangebote, welche sich nicht im Rahmen eines solchen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bewegen und in denen die unterstützende Begleitung und der sozial geschützte Rahmen im Vordergrund stehen.

Für den „Zuverdienst“ in Form einer unterstützten Beschäftigung als Teil der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe fehlt es nach wie vor an einer eindeutigen sozialrechtlichen Einordnung und an einer gesicherten Finanzierung. Dass hierfür eine entsprechende Notwendigkeit besteht, hat nicht zuletzt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seiner Arbeitshilfe aus dem Jahr 2009² und ganz aktuell in seinem Positionspapier zum Teilhabegesetz im Juli dieses Jahres formuliert.³

Deshalb haben sich die unterzeichnenden Verbände auf die folgende Beschreibung verständigt und fordern den Ausbau und die rechtliche Verankerung eines neuen Moduls „*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ als Teil der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe im Rahmen des neu zu schaffenden Bundesteilhabegesetzes.

2) „*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ als Angebot zur sozialen und beruflichen Teilhabe

„*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ bildet ein gemeindenahes und niedrighschwelliges Angebot, welches es insbesondere Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen ermöglicht, an Beschäftigung teilzuhaben. Der Zugang sollte möglichst niedrighschwellig organisiert sein, damit auch diejenigen Menschen erreicht werden, die aufgrund ihrer Behinderung Vorbehalte und Ängste gegenüber anderen Menschen und institutionellen Hilfen haben.

Die Notwendigkeit zur Nutzung eines solchen Angebotes und die Inanspruchnahme der hierfür notwendigen Hilfe und Unterstützung wird für jede/n Einzelne/n individuell festgelegt (Teilhabeplanung). Die Intensität und Dauer der „*unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ wird dabei den Möglichkeiten und Bedürfnissen des/der jeweiligen Nutzer/innen angepasst. Sie kann (ähnlich wie in den WfbM) zu einer weiteren beruflichen Eingliederung dienen, gleichzeitig soll sie den Nutzer/-innen aber auch soziale Kontakte und gesundheitliche Stabilisierung in möglichst realen Umweltbedingungen ermöglichen.

Bei der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ handelt es sich nicht um Erwerbsarbeit im klassischen Sinne, da hier kein Austauschverhältnis besteht und die Tätigkeit im Wesentlichen der sozialen und arbeitsorientierten Eingliederung dient. Die angebotene Beschäftigung ist das Medium einer Maßnahme zur sozialen und beruflichen Rehabilitation und Teilhabe und wird auf der Basis eines individuellen Konzeptes durchgeführt.

¹ Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen
Drucksache 18/5377 vom 01.07.2015

² Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zu Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII, 2009

³ Positionspapier 12/15 des Deutschen Vereins „Gleichberechtigte Teilhabe verwirklichen“ vom 20.07.2015

3) Zielgruppe

Zielgruppe der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ sind Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung (inkl. Suchterkrankte), die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung vorübergehend oder dauerhaft erwerbsgemindert sind und evtl. eine Erwerbsminderungsrente nach § 43 Abs. SGB Abs.2 SGB VI beziehen, oder welche die Voraussetzungen des § 53 SGB XII erfüllen.

Dabei handelt es sich in der Regel um Personen,

- deren Leistungsvermögen stark eingeschränkt ist und
- die wegen der Art und Schwere der Behinderung dem allg. Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht zur Verfügung stehen und für die kein anderweitiges geeignetes Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben vorhanden ist.
- die ebenso nicht die persönlichen Voraussetzungen für Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erfüllen bzw. für die das Angebot der Werkstatt nicht bedarfsgerecht ist.
- bei denen insbesondere eine psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder eine Suchtproblematik mit psychosozialen Problemlagen vorliegt, und die in ihrer Teilhabe so stark beeinträchtigt sind, dass sie von sozialer Isolation und evtl. zusätzlicher gesundheitlicher Beeinträchtigung betroffen sind.

4) Ziele des Angebotes

Ziel der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ ist es, die sozialen und arbeitsorientierten Fähigkeiten zu stabilisieren und so weit wie möglich auszubauen. Die „*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ dient sowohl der Teilhabe am Arbeitsleben als auch der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Im Gegensatz zu den tagesstrukturierenden Angeboten der psychiatrischen Versorgungslandschaft steht in der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ allerdings die sinn- und wertstiftende Arbeit im Vordergrund und die Nutzer/-innen erleben diese „Arbeitswelt“ in einem sozial geschützten Kontext.

In diesem stress- und angstfreien Arbeitsumfeld können sich die betreffenden Menschen im Rahmen eines arbeitsweltbezogenen Umfeldes psychisch stabilisieren, verlorene Fähigkeiten wiedererlangen und im Einzelfall auch an reguläre Erwerbsarbeit herangeführt werden.

5) Rahmenbedingungen

Der Umfang der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ beträgt nicht mehr als 15 Stunden pro Woche. „*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ arbeitet auf der Grundlage eines arbeitsrehabilitativ ausgerichteten Konzeptes, in dem nicht ein Austauschverhältnis von Arbeit und Entlohnung sondern die Eingliederung im Vordergrund steht. Daher greift das Mindestlohngesetz in diesem Zusammenhang nicht. Die ausbezahlten Beträge dienen dem Anreiz und der Motivation und sind somit kein Arbeitsentgelt.

„*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ ist bisher sozialrechtlich nicht definiert bzw. verortet. Somit fehlen klare Regelungen in Bezug auf die Anrechnungsmodalitäten des „Zuverdienstes“ beim Bezug weiterer Transferleistungen wie z.B. Grundsicherung. Es wird eine Regelung angestrebt, die den Menschen einen anrechnungsfreien Zuverdienst ermöglicht.

Die Arbeitsfelder und Arbeitsorganisation der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ sind sehr unterschiedlich. Das Angebot muss einerseits den individuellen Bedürfnissen der Beschäftigten Rechnung tragen und andererseits die regionalen und wirtschaftlichen Bedingungen bzw. die vorhandenen Unterstützungsstrukturen berücksichtigen.

„*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ trägt dem inklusiven Gedanken Rechnung, indem in einem zwar geschützten, aber dennoch realistischen und arbeitsmarktnahen Umfeld (z. B. durch den direkten Kontakt mit Kunden) wirtschaftlich verwertbare Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden.

„*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ kann somit angeboten werden als:

- eigenständiges Angebot.
- komplementäres Angebot in Anbindung an andere Einrichtungen der sozialen Rehabilitation (z. B. Tagesstätten für psychisch Kranke).
- betreute Einzelarbeitsplätze in bestehenden Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (insbesondere in Integrationsunternehmen).

6) Finanzierung

Aufgrund fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen fehlt es der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ bisher an einer gesicherten regelhaften Finanzierung. Und das, obwohl sie einerseits eine sinnvolle und kostengünstige Alternative zu WfbM und Tagesstätten darstellen und andererseits einen Teil ihrer Aufwendungen selbst erwirtschaften.

Trotz zusätzlicher externer Förderung in der Aufbauphase (z. B. durch die Aktion Mensch) und trotz der erwiesenermaßen positiven Auswirkungen auf die Nutzer/-innen, können diese Angebote ohne eine regelhafte Finanzierung auf Dauer nicht bestehen.

Die notwendigen finanziellen Aufwendungen der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ gliedern sich im Wesentlichen in:

- Entgelte/Zuverdienst für Zuverdienstmitarbeiter/-innen mit Behinderung,
- Personalkosten für Anleitungs- und Betreuungspersonal,
- Verwaltungskosten,
- Sachaufwendungen (Miete, Abschreibungen etc.).

Die Entgelte und ein Teil der beschäftigungsbezogenen Sachaufwendungen können in der Regel aus den Einnahmen aus Produktion und Dienstleistung finanziert werden. Die weiteren Kosten sollten Gegenstand von Vereinbarungen (gem. § 75 SGB XII) werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Zugang zur Beschäftigung möglichst niedrigschwellig und die Settings flexibel handhabbar bleiben. Eine Finanzierung im Rahmen des Persönlichen Budgets sollte ebenfalls möglich sein.

7) Fazit und Forderung

Für den „Zuverdienst“ in Form einer unterstützten Beschäftigung als Teil der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe fehlt es nach wie vor an einer eindeutigen sozialrechtlichen Einordnung und an einer gesicherten Finanzierung. Deshalb schlagen die unterzeichnenden Verbände auf der Grundlage der o.g. Ausführungen zur „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“ vor:

- a) Eine Definition und qualitative Beschreibung eines neuen Teilhabe-Moduls „*Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst*“ (in Anlehnung an dieses Papier und der „Arbeitshilfe Zuverdienst“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.) vorzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen und ein gemeinsames Verständnis dieses Angebotes zu erreichen. Die bestehenden unterschiedlichen Angebotsformen sollten dabei berücksichtigt werden, um flexibel auf individuelle Bedürfnisse reagieren und einen inklusiven Ansatz umsetzen zu können.
- b) Eine sozialrechtliche Einordnung der „*Unterstützten Beschäftigung im Zuverdienst*“
 - im SGB IX Kapitel 5 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als mögliche Ergänzung des § 33 Abs. 3) in Verbindung mit § 53 SGB XII, um einen Leistungsanspruch für Nutzer/-innen und Rechtssicherheit für die Träger zu schaffen.

Alternativ ist eine Einordnung des Angebotes im SGB IX Kapitel 7 (Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft als mögliche Ergänzung des § 55 Abs. 2) in Verbindung mit § 53 SGB XII zu prüfen, um möglichst breite Gestaltungsspielräume zu ermöglichen und bestehende niedrighschwellige Zugänge zu erhalten.

- c) Eine Definition und Einordnung des arbeits- und sozialrechtlichen Status der Nutzer/-innen sowie der Anrechnungsmodalitäten der erzielten Entgelte/Zuverdienste vorzunehmen, um Rechtssicherheit für Nutzer/-innen herzustellen.

Berlin, Dezember 2015